

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Er scheint

wöchentlich drei Mal und zwar  
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-  
abend. Insertionspreis: die  
kleinspaltige Zeile 12 Pf. Im  
amtlichen Teile die gespaltene  
Zeile 30 Pf.

**Abonnement**  
viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließl.  
des „Illustr. Unterhaltungsbl.“  
u. der Humor. Beilage „Seifen-  
blasen“ in der Expedition, bei  
unsern Boten sowie bei allen  
Reichspostanstalten.

Telegr.-Adresse: Amtsblatt.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Dannebohn in Eibenstock.

52. Jahrgang.

Sprechstunde Nr. 210.

Nr. 33.

Dienstag, den 4. Juli

1905.

Im Güterrechtsregister des königlichen Amtsgerichts Eibenstock ist heute auf Blatt 8 eingetragen worden:

Bezeichnung der Ehegatten:

**Leonhardt, Christian Friedrich**, Hammergutswarverwalter,  
**Leonhardt, Agnes Therese Mathilde**, geb. Andentisch in  
Wildenthal.

Rechtsverhältnis:

Die Verwaltung und Nutzung des Mannes ist infolge rechtskräftiger  
Eröffnung des Konkursverfahrens über dessen Vermögen aufgehoben.  
Eibenstock, den 30. Juni 1905.

**Königliches Amtsgericht.**

### Impfungen betreffend.

Die diesjährigen öffentlichen unentgeltlichen Impfungen und Nachschau-  
mine finden in der Turnhalle hier selbst statt und zwar in nachstehender Reihenfolge:

I. Zur Erstimpfung kommen

**Dienstag, den 11. Juli 1905, nachmittags 5 Uhr**

die impfpflichtigen Kinder, deren Namen mit **A bis L**,

**Mittwoch, den 12. Juli 1905, nachmittags 5 Uhr**

die Kinder, deren Namen mit **M bis Z** anfangen.

**Impfpflichtig in diesem Jahre sind alle bis zum Jahre 1905 etwa von  
den Impfungen auf Grund ärztlicher Zeugnisse befreiten, sowie alle im Jahre  
1904 geborenen Kinder.**

Bemerkt wird hierbei, daß nicht nur die vorstehend benannten hier geborenen, sondern  
auch die hierher verzogenen 1904 und früher geborenen und noch nicht ge-  
impften Kinder in diesem Jahre impfpflichtig sind.

Sämtliche zur Erstimpfung gelangten Kinder sind

**Mittwoch, den 19. Juli 1905, nachmittags 5 Uhr**

zur Nachschau vorzustellen.

II. Die Wiederimpfung erfolgt

**Donnerstag, den 13. Juli 1905, nachmittags 5 Uhr**

für diejenigen Knaben und

**Freitag, den 14. Juli 1905, nachmittags 5 Uhr**

für diejenigen Mädchen,

a. für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht worden ist,

b. welche im Laufe dieses Jahres ihr 12. Lebensjahr zurücklegen.

Zur Nachschau sind diese Kinder

**Freitag, den 21. Juli 1905, nachmittags**

und zwar die Knaben um 5 Uhr und die Mädchen um 1/2 6 Uhr vorzustellen.

Die Impfungen werden vom Impfarzt, Herrn Dr. med. Schlammer hier vorgenommen.  
Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern,  
Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen  
Pocken herrschen, dürfen Kinder zum öffentlichen Termine nicht gebracht werden.

Die Eltern des Impflings oder deren Vertreter haben dem Impfarzte  
vor der Ausführung der Impfung über frühere oder noch bestehende Krank-  
heiten des Kindes Mitteilung zu machen.

Die Kinder müssen zum Impftermine mit **reingewaschenem Körper**, mit **reinen  
Ableidern** und **reiner Wäsche** gebracht werden.

Die zur Ausgabe kommenden **Verhaltensvorschriften** für die Angehörigen der  
Erst- und Wiederimpfungen sind genau zu beachten.

Eltern, Pflegereltern und Vormünder impfpflichtiger Kinder werden unter Hinweis  
darauf, daß für Unterlassung der Impfung **Geldstrafen bis zu 50 Mark oder Haft-  
strafen bis zu drei Tagen** angedroht sind, zur pünktlichen Beachtung dieser Vorschriften  
ermahnt.

Stadtrat Eibenstock, den 3. Juli 1905.

J. B.: Justizrat Landrock.

M.

### Schornsteinfegerwesen in Schönheide, Schönheiderhammer und Neuheide betr.

Als Schornsteinfeger für die überschriebenen Orte ist an Stelle des abgegangenen  
Schornsteinfegermeisters Schneider der  
**Schornsteinfegermeister Ernst Emil Arnold**, seither in **Blauen**,  
gewählt worden.

Unter Bekanntgabe dieser Wahl wird Anlaß genommen, die in den drei genannten  
Orten bezüglich des Schornsteinfegerwesens gültigen Bestimmungen nachstehend erneut in  
Erinnerung zu bringen:

1) Die Reinigung der Schornsteine hat in der Regel alljährlich 5mal und zwar 2mal in  
der Zeit vom 1. April bis 30. September und 3mal in der Zeit vom 1. Oktober des  
einen bis zum 31. März des anderen Jahres zu erfolgen. Nicht im Gebrauch befindliche  
Schornsteine sind von der Reinigung auszuscheiden.

2) Die Gebühren für Reinigung eines Schornsteins betragen ohne Unterschied der Bauart  
und der Zahl der in den Schornstein mündenden Rauchleitungen 15 Pfennige in einem  
einstöckigen, 25 Pfennige in einem zweistöckigen und 35 Pfennige in einem dreistöckigen  
Hause. Für die Bezahlung der Gebühren haftet der Hausbesitzer resp. dessen Stell-  
vertreter.

3) Die Hausbesitzer bez. deren Stellvertreter sind zwar verpflichtet, dafür zu sorgen, daß  
der durch das Reinigen der Schornsteine am Fuße der letzteren sich ansammelnde Ruß  
mindestens einmal im Jahre entfernt und an einen feuerfähigen Ort gebracht wird, der  
Schornsteinfeger hat sich jedoch dieser Rußbeseitigung gegen einen Aufschlag der Ge-  
bühren um 10 Pfennige für jedes Haus dann zu unterziehen, sobald dies von dem  
Hausbesitzer bez. dessen Stellvertreter gewünscht wird. Bei der Reinigung der Schorn-  
steine und der Beseitigung des Rußes hat sich der Schornsteinfeger vor der Secun-  
darreinigung der Räumlichkeiten möglichst zu hüten.

Der Schornsteinfeger ist auch gehalten, von Zeit zu Zeit von der Befreiung des  
Rußes und der Ungefahrlichkeit der Plätze, wohin der Ruß und die Asche gebracht  
werden, sich zu überzeugen. Dabei etwa sich ergebende Ordnungswidrigkeiten hat er  
unwesentlich dem Gemeindevorstande anzuzeigen.

4) Der Schornsteinfeger ist verpflichtet, jede Schornsteinreinigung einen Tag vorher dem  
Hausbesitzer resp. dessen Stellvertreter zu melden.

5) Mündlichlich der Schornsteine der Bäckereien und Fabriken bewendet es bis auf Weiteres  
bei der bisher bestehenden Bestimmung, nach welcher sich der Schornsteinfeger sowohl  
über die Zeitpunkte der Reinigung, als auch über die Höhe der Gebühren mit den be-  
treffenden Eigentümern selbst zu einigen hat.

Schönheide, Schönheiderhammer und Neuheide, am 28. Juni 1905.

Die Gemeinderäte daselbst.

### Unsere Kolonien.

In seinen vor einiger Zeit veröffentlichten „kolonialpolitischen  
Rück- und Ausblicken“ macht der frühere Gouverneur von Deutsch-  
Südwestafrika Generalleutnant a. D. v. Liebert bemerkenswerte Mit-  
teilungen über unsere deutschen Kolonien, die auch das Interesse  
weiterer Kreise beanspruchen dürften.

Er kommt dabei auch auf den Hottentottenaufstand in Deutsch-  
Südwestafrika zu sprechen und ist der Ansicht, daß, wenn es auch  
gelingt, die Hottentotten zu überwältigen oder sie auf britisches  
Gebiet zu drängen, noch nicht auf einen endgültigen Abschluß des  
Krieges zu rechnen sei. Noch lange werden Ueberfall, Raub und  
Blünderung, der „Viehkrieg“, an der Tagesordnung bleiben, denn  
wir haben es mit Wilden zu tun, die vom Kriege leben, denen  
dieser Zustand normal erscheint, und die sich durchaus nicht nach  
der Herstellung friedlicher Verhältnisse sehnen. Auf deutscher  
Seite dagegen sei es dringend geboten, daß ein Zustand der  
Ruhe herbeigeführt wird, und daß die geordnete wirtschaftliche  
Arbeit wieder einsetzt kann. Die Ansiedler wollen ihre Farmen  
wieder beziehen, sie neu aufbauen, einrichten und mit neuem  
Viehbestand besetzen. Da werde es für die Schutztruppe noch  
schwere Arbeit geben, um überall den nötigen „Schutz“ zu ge-  
währen und dem Lande den Segen des Friedens zu verschaffen.

Als Schlussergebnis seiner auf eigener Anschauung gegründeten  
Ausführungen stellt Herr v. Liebert fest, daß alle deutschen Tropen-  
kolonien in normaler aufsteigender Entwicklung sich befinden,  
und daß die afrikanischen nach Ueberwindung der Kinderkrankheiten  
einer guten wirtschaftlichen Zukunft entgegengehen. Nach mühsamen  
Versuchen sind jetzt überall diejenigen Produkte festgestellt, die in  
den einzelnen Gebieten nicht nur besonders gut gedeihen, sondern  
deren Anbau auch wirtschaftlich lohnend ist. Der Gesamtanbau  
aller deutschen Kolonien ist im Steigen, wenn auch die Einfuhr  
die Ausfuhr noch erheblich, fast um die Hälfte, übertrifft. Im  
ganzen wird das Privatkapital, das in den deutschen Kolonien  
arbeitet, auf 240 Millionen Mark veranschlagt. Daß der wirt-  
schaftliche Fortschritt in unsern Kolonien sich nur langsam voll-  
ziehen konnte, führt der Verfasser auf den Umstand zurück, daß  
sich im Anfang die Dankestädte sehr spröde und zurückhaltend den

deutschen Seegebieten gegenüber verhielten, mit Ausnahme von  
Togo und Kamerun, wo sie bereits vertreten waren, und daß die  
Hamburger Firmen Sanftbar gegenüber dem deutschen Festland  
als Haupthandelsplatz festgehalten haben. Daneben sei die Un-  
kenntnis des deutschen Volkes, der deutschen Beamten, der Kaufleute  
und Pflanzler in den Verhältnissen der Tropen und der Behandlung  
der Eingeborenen geltend zu machen, nicht zum mindesten aber  
das Unverständnis und das Uebelwollen der Mehrheit des Reichs-  
tages, die in ausgesprochenem Gegenzug zur Politik des Fürsten  
Bismarck den Kolonien die nötigen Geldmittel, besonders die  
Herstellung von Verkehrsmitteln vorenthält.

Nachdem Herr v. Liebert noch die wiederholt von kolonial-  
feindlicher Seite aufgestellte Behauptung einer deutschen „kolonial-  
Plamagie“ gebührend zurückgewiesen, kommt er zu dem Schlusse,  
daß sich der Eingeborenen-Aufstand in Südwest nicht irrt machen  
darf an der in den übrigen Kolonien als richtig anerkannten und  
mit bestem Erfolge betriebenen Verwaltungspraxis. Versallen  
wir nicht, so mahnt er, in den bösen deutschen Fehler hämischer  
Kritik, sondern überwinden wir mutig die schwere Schidung,  
freuen wir uns im übrigen des Erreichten, und sehen wir getrost  
der Zukunft entgegen! Wir haben allen Grund zu der Hoffnung,  
in naher Frist die lange angebahnten Erfolge hervortreten zu sehen.

### Tagesgeschichte.

— Deutschland. Durch die Beförderung des  
Admirals v. Köster zum Großadmiral besitzt die  
Flotte zum erstenmal einen Offizier dieses Dienstgrades, der aus  
ihren Reihen hervorgegangen ist. Der Großadmiral steht im  
gleichen Range mit den Generalfeldmarschällen und Generalobersten  
der Armee. Bisher trug die Dienstgradabzeichen des Großadmirals  
— die gekrönten Häupter fremder Staaten ausgenommen — nur  
der Kaiser selbst, und zwar erst seit einigen Jahren und nachdem  
er zur Armeuniform die Dienstgradabzeichen eines Generalfeld-  
marschalls angelegt hatte. Die Verdienste des Großadmirals v.  
Köster um die Flotte sind dauernde; er ist der geborene Führer  
der aktiven Schlachtflotte. Sowohl auf taktischem wie strategischem  
Gebiete hat er bisher Unerreichtes geleistet, daher ist sein Name

auf alle Zeit mit dem Werdegang unserer Seestreitmacht un-  
zertrennlich verknüpft.

— Der Händler, der aus der Kalahari nach Windhof Ende  
Mai gekommen ist, hat auch vielerlei Beobachtungen bei den  
Hottentotten gemacht, er erzählt folgendes: Die Hottentotten  
brachten gleich nach Ausbruch der Feindseligkeiten (Oktober 1904)  
ihre Weiber und großen Viehbestände an schwer zugängliche  
Stellen auf englisches Gebiet in Sicherheit. Dorthin begeben  
sie von Zeit zu Zeit die Männer, kehren ins Schutzgebiet zurück  
und tauchen an Orten auf, wo man sie am allerwenigsten ver-  
mutet. Die Weiber unterhalten einen scharfen Spiondienst und  
wissen über die Bewegungen der Truppe stets Bescheid zu geben.  
Daß Hendrik Witbooi auf englischem Gebiet Munition einhandelt,  
wird von dem Händler bestätigt. Der in den amtlichen Mitteil-  
ungen genannte Händler Laru (der Mann heißt Le Roux) ist  
jedoch der Lieferant nicht, weil er keine hat, wohl aber die Ein-  
geborenen. Den englischen Behörden soll dieses Treiben bisher  
nicht bekannt gewesen sein. Die Engländer sollen sich überhaupt  
zu den Aufständischen anders verhalten, als man allgemein an-  
nimmt; sie denken nicht im entferntesten daran, den über die  
Grenze Kommenden so ohne weiteres Schutz angeheiß zu lassen.  
In diese Angaben des Händlers braucht man keine Zweifel zu  
setzen. Daraus geht mit Bestimmtheit hervor, daß die Bewachung  
der langgestreckten Grenzen im Süden und Osten Südwestafrikas  
eine durchaus ungenügende war. Trotz der langen Dauer der  
Kämpfe haben die britischen Behörden auch nichts getan, um  
dem Mangel hinreichend abzuwehren. Ferner war in den englischen  
Grenzbezirken, namentlich im Osten, eine wirkliche Verwaltung  
gar nicht vorhanden. Die ausschlaggebenden Behörden sind weit  
von der Grenze entfernt und die Eingeborenen auf beiden Seiten  
der Grenzen konnten sich ganz frei bewegen; wie auch dem Waffen-  
schmuggel Tür und Tor geöffnet war. In jedem Falle hat die  
englische Verwaltung in Südafrika Unterlassungen sich zuschulden  
kommen lassen, die mit ihren internationalen Verpflichtungen in  
Widerpruch stehen. Dies Verfahren hat auch zur Verwilderung  
der Eingeborenen beigetragen.

— Frankreich. Paris, 1. Juli. Ministerpräsident  
Rouvier übermittelte dem deutschen Botschafter Fürsten